

Statuten

Trägerverein Aargauer Kantorei

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Trägerverein Aargauer Kantorei» (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in 5033 Buchs AG.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein fördert
 - die Pflege oratorischer Literatur verschiedener Zeitepochen,
 - die aargauische Chorkultur, in dem er Sängerinnen und Sängern aus den verschiedenen Regionen des Aargaus die Mitwirkung in der Aargauer Kantorei zu finanziell tragbaren Bedingungen ermöglicht,
 - musikalische Nachwuchskräfte.
- 2.2. Der Verein ermöglicht dem Publikum, Konzerte zu erschwinglichen Preisen zu besuchen.
- 2.3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften.

3.2. Aufnahme

- 3.2.1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.
- 3.2.3. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 3.4.2. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

Statuten Trägerverein Aargauer Kantorei
1.6.2017

4.2. Generalversammlung

- 4.2.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Semesters vom Vorstand einberufen. Sie
- wählt den Vorstand, das Präsidium des Vorstandes und die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren,
 - genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget,
 - beschliesst über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte,
 - beschliesst über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einer anderen Institution oder Organisation.
- 4.2.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, sofern ein Fünftel der Mitglieder ihm einen entsprechenden Antrag stellt oder der Vorstand es von sich aus erforderlich erachtet.
- 4.2.3. Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- 4.2.4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Beschlüsse gemäss Ziff. 6.1 (Zweckänderung) und 6.2 (Auflösung/Vereinigung), für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem Handmehr, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften) besitzt eine Stimme. Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Sind alle Vereinsmitglieder anwesend, kann auch über nicht traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regelt das Zeichnungsrecht, wobei ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien gilt.
- 4.3.2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten darf. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.
- 4.3.3. Der Vorstand führt den Verein. Er hat hierzu alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- 4.3.4. Der Vorstand wird durch das Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass der Vorstand innert 20 Tagen einberufen wird.
- 4.3.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig, sofern sich mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder beteiligen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen; Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung festzuhalten.
- 4.3.6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

Statuten Trägerverein Aargauer Kantorei
1.6.2017

4.4. Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

- 4.4.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten darf. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.
- 4.4.2. Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Finanzen

5.1. Mittel

Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder,
- freiwillige Zuwendungen aller Art.

5.2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag aller Mitglieder (natürliche und juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften) beträgt hundert Franken.

5.2. Rechnungsabschluss

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe geschuldet.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.2. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins oder der Vereinigung mit einer anderen Institution oder Organisation bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Mit der von der Generalversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins wird der Vorstand beauftragt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

6.3. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. Juni 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2012.